

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Marian Druckguss GmbH

1. Maßgebende Bedingungen

Nachstehende Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Aufträge der Marian Druckguss GmbH. Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie Abweichungen zu diesen Einkaufsbedingungen in Auftragsbestätigungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn wir bestätigen etwas anderes. Die Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen für bereits ausgeführte sowie künftige Geschäfte.

2. Auftragsannahme

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Auftragsunterlagen vor Erledigung des Auftrages auf erkennbare Fehler zu überprüfen und uns auf solche schriftlich hinzuweisen. Dasselbe gilt für Bedenken, die sich aus der besonderen Fachkenntnis des Lieferanten ergeben. Mängel und Schäden, die durch eine nicht rechtzeitige Mitteilung solcher Bedenken eintreten, sind vom Lieferant zu vertreten. In einem solchen Fall können wir Aufrechnung erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, wird hiermit der Lieferant darauf hingewiesen, dass die Entscheidung der Beschaffung teilweise auf der energiebezogenen Leistung basiert.

3. Auftragsbestätigung

Der Lieferant hat die Auftragsbestätigung unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche zu erstellen und abzuschicken. Die maßgeblichen Daten der Bestellung wie Mengen, Preise, Qualität, Termine usw. müssen im Einzelnen bestätigt werden. Soweit der Wortlaut der Bestellung nicht wiederholt wird, wird dieser anerkannt. Abweichungen irgendwelcher Art müssen, um gültig zu sein, von uns schriftlich angenommen werden.

4. Lieferung

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, frachtfrei an die von uns angegebene Adresse zu erfolgen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Lieferzeiten berechtigt uns zum Rücktritt oder zur Geltendmachung des Verzögerungsschadens, ohne dass es einer Abmahnung bedarf. Wir können dem Lieferanten auch eine angemessene Nachfrist einräumen unter Hinweis darauf, dass wir nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Sobald der Lieferant absehen kann, dass ihm die Lieferung nicht rechtzeitig möglich ist, hat er dies unter Angabe des Grundes und Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Wir sind berechtigt, die Annahme vorzeitig gelieferter Ware zurückzuweisen und diese auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

Der Lieferant verpflichtet sich, dass alle von ihm angebotenen bzw. gelieferten Artikel und Produkte sowie deren Herstellungsweise neben den Spezifikationen des Bestellers dem jeweils gültigen Standard und den aktuellen umweltrechtlichen Gesetzen und Normen entsprechen. Sollten umweltfreundlichere Alternativprodukte zu den zu liefernden Artikeln lieferbar sein, verpflichtet sich der Lieferant, diese dem Besteller vorzustellen und auf Anforderung anzubieten. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, bei der Benutzung des Betriebsgeländes die straßenverkehrsrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften und Gesetze, sowie unsere Betriebsordnung für Fremdfirmen einzuhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, auch seine Frachtführer oder Unterauftragsnehmer entsprechend anzuweisen.

Der Lieferant verpflichtet sich die Ware so zu verpacken, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden. Gefahrgut ist entsprechend gültiger Vorschriften zu kennzeichnen. Die Produktverpackungen müssen umweltfreundlich und so beschaffen sein, dass wir sie ohne zusätzliche Kosten entsorgen können. Die Verwendung von Mehrwegverpackungen ist nach einzelvertraglicher Vereinbarung möglich. Verpackungsmaterial ist nur in dem Umfang zu verwenden, wie es für den Zweck notwendig ist.

5. Mängelanzeige

Die Annahme von Lieferungen und sonstigen Leistungen erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit. Überlieferungen werden nur unter Vorbehalt des Rückgaberechts angenommen. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das übliche Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, so trägt der Lieferant die hierfür anfallenden Kosten.

6. Preise

Die Abschlusspreise sind Höchstpreise. Bei Neubestellungen kann der Lieferant Preiserhöhungen nur verlangen, wenn und soweit sie der Fa. Marian Druckguss GmbH mit angemessener Frist angekündigt wurden. Im Übrigen gelten die Preise für eine fracht-, zoll-, verpackungskosten- und spesenfreie Anlieferung im Werk von Marian Druckguss GmbH. Wird etwas anderes vereinbart, so sind die Kosten für Fracht

und Verpackung in den Auftragsbestätigungen bzw. Rechnungen gesondert auszuweisen.

7. Meistbegünstigung

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Gewährung von günstigeren Preisen und Bedingungen an andere Abnehmer diese Zugeständnisse auch uns zu machen.

8. Rechnung

Die Rechnungen sind sofort nach erfolgter Lieferung an die Firma Marian Druckguss GmbH, Hafestraße 39, 90768 Fürth direkt zuzustellen, nicht aber der Sendung beizupacken. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Die Vertragswährung ist EURO.

9. Zahlung

Wenn nicht anders vereinbart, werden Rechnungen wie folgt bezahlt: 14 Tage – 3 % Skonto / 30 Tage ohne Abzug für vorzeitig gelieferte und in Rechnung gestellte Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem Zeitpunkt, zu dem sie vereinbarungsgemäß hätte geliefert werden sollen. Erfolgt die Rechnungsstellung vor vollständiger Lieferung, so ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Tag der vollständigen Lieferung maßgebend. Bei Vorliegen von Mängelrügen sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur Behebung derselben ganz oder teilweise zurückzubehalten, wobei die vereinbarten Skontofristen ab dem Zeitpunkt der Behebung erneut gelten. Im Übrigen bedeuten Zahlungen keine Anerkennung der Lieferung oder sonstigen Leistungen als vertragsgemäß.

10. Gewährleistung

Erfolgt die Fertigung und/ oder Lieferung nach von uns zur Verfügung gestellten oder vorgelegten Spezifikationen oder Zeichnungen, so gelten deren Eigenschaften als zugesichert. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware keine, ihren Wert oder Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist und keine zugesicherte Eigenschaft fehlt. Der Lieferant übernimmt auch für die, von seinen Unterlieferanten gelieferten Teile oder Leistungen die gleiche Gewährleistung. Bei Lieferung fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie Nachbesserung oder Nachlieferung zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Kann dies der Lieferant nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

11. Fertigungsunterlagen

Von uns überlassene oder in unserem Auftrag hergestellte Zeichnungen, Modelle und Muster bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern und nach vollständiger Ausführung der Lieferung oder auf unsere Anforderung samt allen Abschnitten und Vervielfältigungen unverzüglich an uns herauszugeben. Die Schutzrechte an Zeichnungen, Modellen und Mustern, die nach unseren Vorgaben oder in Zusammenarbeit mit uns gefertigt werden, stehen ausschließlich uns zu.

12. Geheimhaltung

Die Parteien haben alle aus der Geschäftsverbindung erlangten Kenntnisse, insbesondere technisches Wissen, Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Lieferant wird diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern auferlegen – auch mit Wirkung nach deren Ausscheiden. Marian Druckguss GmbH behält sich vor, alle mit der Geschäftsverbindung zusammenhängenden, wichtigen Daten auf Datenträger zu speichern. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

13. Eigentumsvorbehalt; Beistellungen

Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten bezüglich der an uns gelieferten Ware wird nicht anerkannt. Von uns beigestellte Werkzeuge, Vorrichtungen und Formeinrichtungen, Prüfmittel usw. bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur im Rahmen unserer Bestellung verwendet werden.

14. Erfüllungsort; Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gefahrenübergang ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers oder dessen zuständiges Gericht.

Version 05/ Stand: Mai 2023